



**Allgemeine Einkaufsbedingungen
GCP-G/REV00**



Inhaltsverzeichnis

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
2. ANWENDUNGSBEREICH	5
3. LEISTUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN	6
4. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN	6
5. INFORMATIONSPFLICHT DES LIEFERANTEN	8
6. PREISE	9
7. RECHNUNGSSTELLUNG	9
8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	10
9. BANKGARANTIE N / SICHERHEITEN	11
10. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG	11
11. AUFRECHNUNG, ABTRETUNG	12
12. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: SICHERHEIT, GESUNDHEIT, UMWELT, SOZIALER DIALOG	12
13. DOKUMENTATION	13
14. MUSTER, MODELLE UND FORMEN	14
15. VERTRAULICHKEIT	14
16. GEISTIGES EIGENTUM	15
17. SUBUNTERNEHMER	16
18. ERWERB VON STAHLERZEUGNISSEN	17
19. LIEFERFRISTEN	17
20. WERKSTATTPRÜFUNGEN	18
21. ABNAHME	19
22. TRANSPORT, VERSAND, VERPACKUNG, LIEFERUNG	19
23. RISKIKOÜBERTRAGUNG	20
24. GEWÄHRLEISTUNG	20
25. HAFTPFLICHT	22
26. VERSICHERUNGEN	23
27. WERBUNG	23
28. AUFHEBUNG	23
29. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES LIEFERANTEN	24
30. STORNIERUNG	25
31. HÖHERE GEWALT	27
32. SALVATORISCHE KLAUSEL	28
33. STRITTIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT	28
34. KOMMUNIKATIONSFORMEN	28



1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Der Begriff **ÄNDERUNGEN** bezeichnet jegliche schriftlichen Änderungen, Modifizierungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen einer von PW getätigten **BESTELLUNG**.

Der Begriff **VERTRAULICHE INFORMATIONEN** bezeichnet, wobei die nachstehende Aufzählung keineswegs erschöpfend ist, jegliche schriftlichen oder mündlichen Informationen, Daten, Technologien, Versuche, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Formeln, Prozesse, Studien, Berichte, Ergebnisse, Anwendungen von Patenten, Modelle, Entwürfe, Fotografien, Pläne, Zeichnungen, Muster, Finanz- und/oder Geschäftsberichte, Anweisungen und sonstige Informationsbestandteile, die von der PW GRUPPE erworben und/oder entwickelt wurden und dem **LIEFERANTEN** von der PW GRUPPE mitgeteilt werden.

Mit der Bezeichnung **KUNDE** ist der Kunde von PW gemeint, der gegebenenfalls in der **BESTELLUNG** genau bezeichnet wird.

Der Begriff **TAGE** bezieht sich auf Kalendertage.

Der Begriff **FRISTEN** bezeichnet die in der **BESTELLUNG** angegebenen Lieferfristen.

Der Begriff **ENTWICKLUNGEN** bezeichnet jegliche Erfindungen, Daten, Verbesserungen, Arbeiten, Know-how, oder jegliche sonstigen Informationen sowie patentierte oder nicht patentierte, patentierbare oder nicht patentierbare Entwicklungen und/oder sämtliche Bestandteile der **DOKUMENTATION**, die vom **LIEFERANTEN** im Laufe der Vorbereitung (einschließlich der Angebotsphase) und/oder der Durchführung der **BESTELLUNG**, insbesondere in Bezug auf die **WAREN**, entworfen, geändert, entwickelt oder entdeckt werden.

Der Begriff **DOKUMENTATION** bezeichnet jegliche Dokumente und Informationen technischer und kommerzieller Art, die der **LIEFERANT** PW gemäß der **BESTELLUNG** und den **GESETZEN** in Bezug auf die **WAREN** zur Verfügung zu stellen hat. Die **DOKUMENTATION** kann unter anderem den Qualitätsplan, Planungs- und Fortschrittsberichte, Zeichnungen, Fertigungspläne für Ersatzteile, technische Datenblätter, Berechnungen, Produktsicherheitszertifikate und/oder -blätter, Konformitätszertifikate, Materialzertifikate, Prüf- und Testberichte, Bedienungsanleitungen, Wartungshandbücher, Schulungsunterlagen sowie Ersatzteillisten, enthalten.

Der Begriff **ENDABNAHME** bezeichnet die durch ein von PW am Ablaufdatum der Garantiezeit erstelltes Zertifikat bestätigte abschließende Abnahme der **WAREN**. Das betreffende Zertifikat bescheinigt, dass sämtliche Pflichten des **LIEFERANTEN** gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der **BESTELLUNG** erfüllt wurden.

Der Begriff **WAREN** bezeichnet jegliche vom **LIEFERANTEN** bereitgestellten Materialien, Gegenstände, Produkte, Muster, Modelle, Formteile, Bauteile, Anlagen, Software, Lizenzen, Rechte und/oder damit verbundenen Dienstleistungen (Planung, Technik, usw.) und die entsprechende **DOKUMENTATION**.



Der Begriff **INCOTERMS** bezeichnet die zuletzt von der Internationalen Handelskammer veröffentlichte Fassung des Regelwerks „Incoterms“.

Der Begriff **GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE** bezeichnet jegliche Patente, Markenzeichen, Gebrauchsmuster, Designrechte, Urheberrechte, Copyright (einschließlich jeglicher auf Computer-Software bezogenen Rechte), Datenbankrechte und jegliche vergleichbaren oder demselben oder einem verwandten Zweck dienlichen Schutzrechte oder -formen.

Der Begriff **INTRASTAT** bezieht sich auf die EWG-Verordnung 3330/91 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen EU-Mitgliedstaaten.

Der Begriff **GESETZE** bezeichnet sämtliche auf die **BESTELLUNG** anwendbaren Gesetze, Beschlüsse, Regeln und Verordnungen (einschließlich EU-Verordnungen und Richtlinien), die am Datum der Unterzeichnung der **BESTELLUNG** seitens PW in Kraft sind, oder deren Anwendbarkeit vernünftigerweise für den Zeitraum der Erfüllung der **BESTELLUNG** bis zum Datum der **VORLÄUFIGEN ABNAHME** vorauszusehen ist.

Der Begriff **BESTELLUNG** bezeichnet jegliche zwischen PW und dem **LIEFERANTEN** im Hinblick auf den Kauf von **WAREN** abgeschlossenen Verträge und/oder Aufträge, einschließlich deren **ÄNDERUNGEN**, sowie deren Anlagen, beigefügten Dokumente und Dokumente, auf die darin verwiesen wird.

Der Begriff **VORLÄUFIGE ABNAHME** bezeichnet die Abnahme von **WAREN** seitens PW, nachdem der **LIEFERANT** durch eine oder mehrere erfolgreiche Abnahmeprüfung(en) bewiesen hat, dass die **WAREN** sämtliche in der **BESTELLUNG** festgelegten Auflagen bezüglich ihrer Eigenschaften, Qualität und Leistung vollständig erfüllen.

Der Begriff **PW GRUPPE** bezeichnet Paul Wurth S.A. sowie jegliche Rechtsperson, in der Paul Wurth S.A. mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % der Stimmrechte innehat.

Der Begriff **PW** bezeichnet eine Rechtsperson der **PW GRUPPE**, die eine **BESTELLUNG** aufgibt.

Der Begriff **SUBUNTERNEHMER** bezeichnet jegliche vom **LIEFERANTEN** im Hinblick auf die (vollständige oder teilweise) Bereitstellung oder Erbringung der in der **BESTELLUNG** bezeichneten **WAREN** hinzugezogene Drittpartei.

Als **LIEFERANT** gilt jedes Unternehmen, das eine **BESTELLUNG** von PW annimmt oder angenommen hat.

Der Begriff **STANDORT** bezeichnet den Ort oder das Werk, wo die **WAREN** installiert, errichtet und in Betrieb genommen werden. Der **STANDORT** wird in der **BESTELLUNG** genau angegeben.

SPCN bezeichnet Formblatt FOR089 / Rev 1 (SPCN – Supplier Project Change Notification / Lieferantenprojektänderungsbescheid) von PW.



Der Begriff **WERKSTATTPRÜFUNG** bezeichnet die Bewertung und Prüfung der WAREN in der Werkstatt des LIEFERANTEN / SUBUNTERNEHMERS vor dem Versand der WAREN. Eine solche WERKSTATTPRÜFUNG beinhaltet im Allgemeinen Kontrollen und Prüfungen der Qualität, der Abmessungen, der Materialien, der Beschichtung, der Dokumentation und der Vollständigkeit der WAREN und jegliche weiteren in der BESTELLUNG vorgesehenen Kontrollen und/oder Prüfungen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf sämtliche von PW getätigten Anfragen, auf alle vom LIEFERANTEN vorgelegten Angebote sowie auf sämtliche BESTELLUNGEN, für die sie auf jeden Fall einen festen Bestandteil bilden.

2.2. Die Submission von Angeboten erfolgt vollkommen freiwillig seitens des LIEFERANTEN und ist kostenlos für PW. PW übernimmt keinerlei Kosten und erstattet keinerlei Auslagen für jegliche Besichtigungen, Planungen oder sonstige Vorleistungen im Zusammenhang mit der Submission von Angeboten, vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in einem Sondervertrag.

2.3. PW erwartet vom LIEFERANTEN eine bedingungslose und vorbehaltlose Bestätigung der BESTELLUNG binnen vierzehn (14) Tagen gerechnet ab Datum der schriftlichen BESTELLUNG von PW. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung seitens des LIEFERANTEN ist PW berechtigt, die BESTELLUNG ohne Zahlung jeglicher Vergütung sowie ohne Leistung jeglichen Schadensersatz oder sonstige Ansprüche seitens des LIEFERANTEN zu stornieren.

2.4. PW wird durch keinerlei Geschäftsbedingungen in der Bestellungsbestätigung des LIEFERANTEN verpflichtet, die im Gegensatz zu den Geschäftsbedingungen der BESTELLUNG oder zu den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen und/oder in vorherigen Angeboten des LIEFERANTEN enthalten sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich von PW abgelehnt wurden, unabhängig davon, wie oder wo diese geltend gemacht werden.

2.5. Die Annahme von WAREN des LIEFERANTEN oder deren Zahlung bedeutet nicht, dass PW den Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN zustimmt.

2.6. Die in irgendeiner zwischen PW und dem LIEFERANTEN vereinbarten BESTELLUNG festgelegten Sonderbestimmungen, die den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen eventuell widersprechen könnten, haben Vorrang gegenüber den entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2.7. Weder die BESTELLUNG noch deren Änderungen, Zusätze und Ergänzungen oder beigefügten Dokumente oder Dokumente, auf die in der BESTELLUNG verwiesen wird, sind für PW bindend, es sei denn, sie wurden schriftlich von PW niedergelegt beziehungsweise schriftlich von PW bestätigt.



3. LEISTUNGSPFLICHT DES LIEFERANTEN

3.1. Der LIEFERANT muss die nötige Qualifikation besitzen und die nötige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Entwicklung und Herstellung der Waren an den Tag legen, die von einem professionellen LIEFERANTEN zu erwarten sind, und Erfahrung mit der Entwicklung und Herstellung von WAREN besitzen, die den in der BESTELLUNG bezeichneten WAREN in Bezug auf Art, Abmessungen, Umfang, Komplexität und Wert vergleichbar sind.

3.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die in der BESTELLUNG und/oder in den ÄNDERUNGEN der BESTELLUNG festgelegten Bestimmungen und Vorschriften mit größter Genauigkeit einzuhalten.

3.3. Der LIEFERANT hat in Bezug auf die im Zusammenhang mit der BESTELLUNG bereitgestellten WAREN eine Leistungspflicht. Unbeschadet der besagten Leistungspflicht des LIEFERANTEN müssen die vom LIEFERANTEN gelieferten WAREN einsatzbereit und für den vorgesehene Zweck geeignet sein und vollständig mit der BESTELLUNG übereinstimmen.

3.4. Während der Durchführung der BESTELLUNG und im Hinblick auf die gebotene, angemessene und zeitgerechte Lieferung der WAREN verpflichtet sich der LIEFERANT ausdrücklich:

- (I) die BESTELLUNG vollständig zu erfüllen und
- (II) die GESETZE vollständig zu befolgen, einschließlich der am Bestimmungsort der WAREN geltenden GESETZE, vorausgesetzt, der LIEFERANT wurde von PW über den STANDORT und/oder den Bestimmungsort in Kenntnis gesetzt und
- (III) die WAREN professionell und gemäß dem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der BESTELLUNG bekannten Stand der Technik, beziehungsweise wie in der BESTELLUNG festgelegt, zu liefern. Weiterhin ist der LIEFERANT stillschweigend dazu verpflichtet, PW über jegliche zwischen dem Datum der Unterzeichnung der BESTELLUNG und der VORLÄUFIGEN ABNAHME der WAREN eintretenden Änderungen des auf die WAREN bezogenen Stands der Technik in Kenntnis zu setzen, um PW somit die Möglichkeit zu gewähren, diese Verbesserung des Stands der Technik durch eine geeignete ÄNDERUNG zu implementieren.

4. BESTELLUNGSÄNDERUNGEN

Jede Abänderung der BESTELLUNG ist ausdrücklich in einer BESTELLUNGSÄNDERUNG zu dokumentieren. Eine solche Änderung unterliegt denselben Bedingungen wie die BESTELLUNG und bildet einen festen Bestandteil der BESTELLUNG.



4.1 Von PW geforderte Änderungen

4.1.1. Vor der ENDABNAHME kann PW jederzeit den Geltungsbereich und/oder die Bestimmungen der BESTELLUNG modifizieren, ändern, erweitern und/oder einschränken.

4.1.2. Sollten die WAREN aus Gründen, die der LIEFERANT nicht zu vertreten hat, nach der Lieferung beschädigt oder zerstört sein, hat der LIEFERANT bei Erhalt der von PW getätigten ÄNDERUNG rechtzeitig einen Ersatz zu vernünftigen Bedingungen zu liefern. Als vernünftige Bedingungen sollen die Bedingungen zu Grunde gelegt werden, die Bestandteil der BESTELLUNG dargestellt haben. Der Preis für den zu liefernden Ersatz soll angemessen und marktgerecht, d.h. auf Basis der BESTELLUNG berechnet werden und ist zwischen PW und dem LIEFERANTEN zu verhandeln, sofern der LIEFERANT den Nachweis erbringen kann, dass die Preise seit BESTELLUNG signifikant gestiegen sind.

4.1.3. Bei Erhalt der von PW geforderten Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen, hat der LIEFERANT unverzüglich die entsprechenden Anfragen zu prüfen. Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, die Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen der BESTELLUNG ohne triftigen Grund und ohne ausreichende Prüfung und Begründung abzulehnen.

4.1.4. Falls solche Modifikationen, Änderungen, Erweiterungen und/oder Einschränkungen zu einer Änderung der Kosten oder LIEFERFRISTEN des LIEFERANTEN führen sollten, hat der LIEFERANT PW binnen fünf (5) Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck ist das Formblatt FOR089 / Rev 1 (SPCN – Supplier Project Change Notification / Lieferantenprojektänderungsbescheid) zu benutzen, das auf der Webseite von PW www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden kann. Nach Erhalt des SPCN vom LIEFERANTEN, werden die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung des Preises der BESTELLUNG und/oder der LIEFERFRISTEN verhandeln, wobei diese Anpassung unverzüglich in schriftlicher Form in die BESTELLUNG aufzunehmen ist.

4.2. Vom Lieferanten geforderte Änderungen

4.2.1. Falls nach Erhalt der BESTELLUNG an den LIEFERANTEN oder während der Abwicklung der besagten BESTELLUNG Umstände eintreten, für die PW die alleinige Verantwortung trägt und die Auswirkungen auf die Durchführung der BESTELLUNG seitens des LIEFERANTEN haben könnten, und keinen Bestandteil der BESTELLUNG bilden und zusätzliche Kosten oder Änderungen der LIEFERFRISTEN des LIEFERANTEN verursachen können, hat der LIEFERANT PW unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zu diesem Zwecke hat der LIEFERANT das Formblatt von PW FOR089 / Rev 1 (SPCN – SUPPLIER Project Change Notification /Lieferantenprojektänderungsbescheid) zu benutzen, das auf der Webseite von PW unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden kann.

4.3. Folgen der Unterbreitung des SPCN

4.3.1. PW und der LIEFERANT haben die vom LIEFERANTEN im SPNC vorgebrachten Anträge innerhalb einer angemessenen Zeit zu untersuchen und zu erörtern. Nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien hat PW entweder die Handlung oder die



Unterlassung zu korrigieren oder eine ÄNDERUNG der BESTELLUNG festzulegen, durch die der Preis der BESTELLUNG und/oder die LIEFERFRISTEN auf gerechte Weise ausgeglichen wird.

4.3.2. Forderungen von zusätzlichen Kosten seitens des LIEFERANTEN, die nicht fristgemäß oder in Übereinstimmung mit dem vorstehend angegebenen Verfahren (SPNC) an PW gerichtet wurden, werden von PW nicht berücksichtigt und geben keinen Anlass zu Vergütungen oder einer Anpassung der LIEFERFRISTEN.

5. INFORMATIONSPFLICHT DES LIEFERANTEN

5.1. Der LIEFERANT bestätigt, dass er Spezialist auf dem Gebiet der von PW gemäß der BESTELLUNG gekauften Waren ist. In seiner Eigenschaft als Spezialist hat der LIEFERANT die Pflicht zur Abgabe aufrichtiger und objektiver Informationen und Beratung in jeder Phase der Verhandlung und Durchführung der BESTELLUNG. Die Informations- und Beratungspflicht des LIEFERANTEN schließt mindestens den vor und während der Durchführung der BESTELLUNG bekannten und zum betreffenden Zeitpunkt vorhersehbaren letzten Stand der Technik, Technologie und Verbesserungen ein. Weiterhin ist der LIEFERANT verpflichtet, PW während der normalen Lebensdauer der WAREN über jegliche in seinen WAREN entdeckten Mängel und/oder jegliche eventuell durch solche Mängel entstehenden Schäden und insbesondere über jegliche Mängel, die das Personal unnötig in Gefahr bringen könnten, zu informieren

5.2. Des Weiteren bestätigt der LIEFERANT, dass er gewissenhaft überprüft hat, ~~ob~~ dass sämtliche einen Bestandteil der BESTELLUNG bildenden Dokumente die in jeder Phase der Verhandlung und der Durchführung der BESTELLUNG von PW an den LIEFERANTEN gestellten Anforderungen erfüllen. Sofern der LIEFERANT PW keine Mitteilung binnen einer angemessenen Prüfpflicht zukommen lassen wird, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen dieses Artikels nicht erfüllt sind oder vorliegen, ist PW berechtigt, davon auszugehen, dass die Voraussetzungen dieses Artikels vollständig erfüllt sind.

5.3. Falls die BESTELLUNG Dienstleistungen wie Arbeiten am EINSATZORT oder den Transport zum EINSATZORT beinhaltet, bestätigt der LIEFERANT, dass er sich der Bedingungen des EINSATZORTS und sämtlicher damit verbundenen Risiken und Einschränkungen, sowie des industriellen, sozialen und menschlichen Umfelds, in dem die WAREN zum Einsatz kommen, vollständig bewusst ist und sich hierüber informiert hat. In diesem Sinne verpflichtet sich der LIEFERANT, dass er sich während der Durchführung der BESTELLUNG laufend über diese Aspekte informiert.

5.4. Es wird davon ausgegangen, dass der LIEFERANT sämtliche von PW vorgelegten und/oder in der BESTELLUNG angegebenen und für die Erfüllung seiner sämtlichen in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen erforderlichen Dokumente auf ihre Richtigkeit, Eignung und Vollständigkeit überprüft hat. Der LIEFERANT hat PW unverzüglich über jegliche zu seiner Kenntnis gelangten Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Mängel oder Versäumnisse, die sich auf den Inhalt der von PW bereitgestellten Dokumentation beziehen, zu informieren und geeignete Korrekturen vorzuschlagen. Falls der LIEFERANT es versäumt, PW über ihm bekannte Ungenauigkeiten, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Mängel oder Versäumnisse in Bezug auf



den Inhalt der Dokumentation zu unterrichten, so trägt der LIEFERANT die alleinige Verantwortung für die entsprechenden Folgen.

5.5. Falls der LIEFERANT nicht im Besitz sämtlicher in der BESTELLUNG angegebenen Dokumente ist, hat der LIEFERANT die fehlenden Dokumente unverzüglich von PW anzufordern. PW hat dem LIEFERANTEN die in ihrem Besitz befindlichen Dokumente rechtzeitig auszuhändigen. Falls der LIEFERANT diese Dokumente überhaupt nicht, beziehungsweise nicht rechtzeitig anfordert, so trägt der LIEFERANT die alleinige Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen.

6. PREISE

Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung in der BESTELLUNG sind sämtliche Preise als unrevidierbare Festpreise anzusehen. Die Preise verstehen sich als DDU / geliefert unverzollt (genannter Bestimmungsort), entsprechend den INCOTERMS. Die Preise enthalten sämtliche Kosten, die dem LIEFERANTEN im Rahmen der Durchführung der BESTELLUNG entstehen. Diese Kosten begreifen sämtliche Steuern, Beiträge und sonstigen Aufwendungen, ausschließlich der Mehrwertsteuer.

7. RECHNUNGSSTELLUNG

7.1. Die Rechnungen müssen die Bestellnummer und die entsprechenden Produktnummern, Kontonummern und die INTRASTAT-Nummer enthalten. Alle Rechnungen sind in dreifacher Ausführung an den Gesellschaftssitz von PW, zu Händen der Buchhaltungsabteilung, zu richten.

7.2. Rechnungen, die sich auf Lieferungen von WAREN an KUNDEN, EINSATZORTE oder SUBUNTERNEHMER von PW beziehen, sind die ordnungsgemäß unterzeichneten Versandpapiere beizulegen.

7.3. Teilzahlungen bedürfen im Hinblick auf ihre Zahlung einer separaten Rechnungstellung.

7.4. PW akzeptiert ausschliesslich Rechnungen, die in der in der BESTELLUNG festgelegten Währung ausgestellt sind.

7.5. Das Fehlen einer ausdrücklichen Rückweisung einer Rechnung bedeutet nicht die Annahme der Rechnung(en) und/oder der WAREN.

7.6. Im Falle von Rechnungen, die sich auf eine VORLÄUFIGE ABNAHME der WAREN beziehen, erklärt und bestätigt der LIEFERANT, dass sämtliche auf die BESTELLUNG bezogenen Forderungen, einschließlich der potenziellen Forderungen, vorgebracht wurden. Demzufolge hat der LIEFERANT keinerlei Anspruch auf weitere Geltendmachung von Forderungen, die auf Gründen basieren, die vor der VORLÄUFIGEN ABNAHME der WAREN vorlagen und/oder von denen der LIEFERANT wusste, dass sie am Datum der Lieferung vorliegen würden.



7.7. Falls die Bestellung keine VORLÄUFIGE ABNAHME vorsieht, erklärt und bestätigt der LIEFERANT bei der Vorlage der Rechnung betreffend der ENDABNAHME der WAREN, dass jegliche auf die BESTELLUNG bezogenen Forderungen, einschließlich der potenziellen Forderungen, vorgebracht wurden. Demzufolge hat der LIEFERANT keinerlei Anspruch auf weitere Geltendmachung von Forderungen, die auf Gründen basieren, die vor der Schlusslieferung der WAREN vorlagen und/oder von denen der LIEFERANT wusste, dass sie am Datum der Lieferung vorliegen würden.

7.8. Im Falle der Nichterfüllung der vorgenannten Bedingungen werden die Rechnungen unverzüglich an den LIEFERANTEN zurückgeschickt, ohne dass Letzterer daraus einen Anspruch auf Verzugszinsen wegen Zahlungsverzögerung noch sonstige Rechte ableiten könnte.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

8.1. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der vom LIEFERANTEN ordnungsgemäß erstellten und an PW zu übersendenden Rechnungen.

8.2. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung erfolgen die Zahlungen binnen 30 Tagen gerechnet ab Monatsende.

8.3. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung akzeptiert PW ausschließlich Zahlungen per Banküberweisung.

8.4. Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen hat der LIEFERANT für jede einzelne Teilzahlung eine separate Rechnung auszustellen. Die Rechnung über die bei Lieferung der WAREN fällige Teilzahlung hat 100 % des Preises der WAREN auszuweisen und die bereits in Rechnung gestellten Teilzahlungen sowie einzubehaltende Garantiezahlungen, Kautionen oder sonstige Einbehalte oder Sicherungsmittel aufzuführen.

8.5. PW entsteht keinerlei Zahlungsverpflichtung vor der Durchführung des in der BESTELLUNG angegebenen Ereignisses und, was die Schlusszahlung anbelangt, vor der Abnahme der WAREN in Bezug auf Menge, Qualität und Leistung.

8.6. Jegliche Verzögerung eines Ereignisses durch das alleinige oder teilweise Verschulden des LIEFERANTEN bewirkt automatisch die Zurückstellung der auf das betreffende Ereignis bezogenen Teilzahlung. In einem solchen Fall gilt die vom LIEFERANTEN übersendete Rechnung als nicht zahlbar, mithin nicht fällig.

8.7. Im Falle der Nichtübereinstimmung der WAREN mit den Bestimmungen der BESTELLUNG ist PW nicht zur Zahlung verpflichtet solange der LIEFERANT die betreffende Nichtübereinstimmung vollständig behoben hat.

8.8. Die Zahlung der letzten und abschließenden Rechnung durch PW entbindet den LIEFERANTEN keineswegs von seinen in der BESTELLUNG eingegangenen Verpflichtungen.



8.9. Die Zahlung einer die BESTELLUNG betreffenden Rechnung verpflichtet PW nicht zur Abnahme der bestellten oder gelieferten WAREN. Darüber hinaus bedeutet eine von PW geleistete Zahlung nicht, dass PW die in der BESTELLUNG festgelegten Rechte oder in den anwendbaren Gesetzen Rechte verzichtet.

9. BANKGARANTIEN / KAUTIONEN

9.1. Falls in der BESTELLUNG festgelegt wurde, dass der LIEFERANT für die Durchführung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen Sicherheiten zu erbringen hat, dürfen diese Sicherheiten vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung ausschließlich in Form von Bankgarantien oder Kautionen hinterlegt werden.

9.2. Die besagten Bankgarantien oder Kautionen sind ausschließlich gemäß dem PW-Formblatt „Letter of Guarantee FOR CP006 (Garantiebrief)“, das unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden kann, zu leisten. PW ist befugt, jegliche vom LIEFERANTEN angebotenen Bankgarantien oder Kautionen abzulehnen, falls diese nicht vollständig mit dem Inhalt und Wortlaut des vorgenannten PW-Formblatt übereinstimmen.

9.3. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung sind die Bankgarantien oder Kautionen von einer erstklassigen, von PW anerkannten Bank zu erstellen. Diese Bank muss ihren Gesellschaftssitz oder zumindest eine Niederlassung oder Filiale in dem Staat haben, in dem PW ihren rechtmäßigen Gesellschaftssitz hat.

9.4. PW ist die Möglichkeit einzuräumen, die vorbehaltlose Bankgarantie unmittelbar unter Verzicht auf jegliche Einschränkungen auf erste schriftliche Aufforderung von PW in Anspruch zu nehmen.

9.5. Der LIEFERANT trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Bankgarantien.

9.6. Falls eine Bankgarantie oder Kaution zur Deckung einer Zahlung erforderlich ist, so ist sie gemeinsam mit der entsprechenden Rechnung zuzusenden.

10. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

10.1. Die Eigentumsübertragung betreffend der WAREN tritt unverzüglich und unwiderruflich im Verhältnis zum Warenwert und am Datum der von PW geleisteten Zahlung in Kraft und zwar ohne Berücksichtigung etwaiger Pfändungs-, Konkurs-, Nachlass-, Auflösungs- oder Insolvenzverfahren des LIEFERANTEN. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die WAREN eindeutig als zur BESTELLUNG gehörig zu kennzeichnen, dies entweder am Arbeitsort, im Lager oder an einem sonstigen Ort beim LIEFERANTEN oder bei einem Dritten.

10.2. Die Eigentumsübertragung befreit den LIEFERANTEN nicht von seinen übrigen in der BESTELLUNG und/oder im GESETZ festgelegten Verpflichtungen.



10.3. PW lehnt jegliche Eigentumsvorbehalte seitens des LIEFERANTEN ab. Sie Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf für jeden einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung von PW. Falls der LIEFERANT dennoch Besitzrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen oder rechtliche Verfahren einleiten sollte, so macht PW den LIEFERANTEN für sämtliche daraus resultierenden Schäden oder Verluste haftbar.

10.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung darf der LIEFERANT auf keinen Fall und unter keinen Umständen die WAREN als Pfand einsetzen und/oder das Eigentumsrecht an Dritte abgeben.

10.5. Der LIEFERANT übernimmt als Bestandteil der BESTELLUNG die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung, den Schutz und den Erhalt der WAREN. Diese Verantwortung erlischt erst nachdem die WAREN von PW effektiv in unmittelbaren Besitz genommen werden.

11. AUFRECHNUNG, ABTRETUNG

11.1. Der LIEFERANT akzeptiert hiermit ausdrücklich, dass die PW GRUPPE das Recht hat, Ansprüche des LIEFERANTEN nach förmlicher Benachrichtigung aufzurechnen.

11.2. Weder PW noch der LIEFERANT sind ermächtigt, sich aus der BESTELLUNG ergebende Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei abzutreten.

12. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG: SICHERHEIT, GESUNDHEIT, UMWELT, SOZIALER DIALOG

12.1. Der LIEFERANT erkennt an, dass die Sicherheit am Arbeitsplatz absolut vorrangig für PW und somit auch für deren LIEFERANTEN und SUBUNTERNEHMER ist. PW betrachtet Sicherheit als grundlegenden Wert, der Vorrang vor allen anderen Aspekten hat.

12.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung durch den Schutz und die Erhaltung der Umwelt und des sozialen Dialogs. Auf Anfrage von PW hat der LIEFERANT Belege für seine umweltbezogenen und sozialen Normen zu erbringen. Der LIEFERANT hat ständig Sorge dafür zu tragen, dass keinerlei diskriminierenden Handlungen in seinem Betrieb geduldet werden. Der LIEFERANT verpflichtet sich, ausschließlich mit umweltbewussten SUBUNTERNEHMERN zusammenzuarbeiten, die genau so hohe soziale Normen einhalten wie der LIEFERANT selbst.

12.3. Der LIEFERANT hat WAREN zu liefern, die den auf Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Hygiene am EINSATZORT anwendbaren GESETZEN, Richtlinien und Bestimmungen sowie den einschlägigen Bestimmungen der KUNDEN und von PW Rechnung tragen.



12.4. Falls PW dem LIEFERANTEN den EINSATZORT und/oder den KUNDEN mitgeteilt hat, so ist der LIEFERANT verpflichtet, sich über die auf Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Hygiene am EINSATZORT anwendbaren GESETZE, Richtlinien und Bestimmungen sowie über die einschlägigen Bestimmungen der KUNDEN und von PW zu informieren. Falls diese ihm nicht bekannt sind, so hat der LIEFERANT diese Informationen unverzüglich bei PW einzuholen und PW hat dem LIEFERANTEN die entsprechenden Informationen rechtzeitig mitzuteilen.

12.5. Der LIEFERANT ist verpflichtet, PW sämtliche Informationen betreffend die Gesundheit, die Sicherheit, den Umweltschutz, die Hygiene und die Eigenschaften der WAREN zu übermitteln. Insbesondere hat der LIEFERANT PW über alle Besonderheiten zu informieren, die aus Gründen der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Hygiene eine besondere Sorgfalt und die Ergreifung von Sicherheitsmaßnahmen erfordern.

12.6. Der LIEFERANT hat insbesondere den Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Standorte von PAUL WURTH („General Safety Instructions for PAUL WURTH sites – CGSPW“) Rechnung zu tragen und Folge zu leisten, die auf der Webseite von PW veröffentlicht sind und unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden können.

12.7. Der LIEFERANT hat seine Mitarbeiter rechtzeitig zu informieren und Sorge dafür zu tragen, dass sowohl sie wie auch seine SUBUNTERNEHMER die geltenden GESETZE; Richtlinien, Regeln und Bestimmungen in Bezug auf die Gesundheit, die Sicherheit, den Umweltschutz und die Hygiene einhalten.

12.8. Der LIEFERANT ist im vollen Maße verantwortlich für nachteilige Auswirkungen, die auf seine Handlungen und Unterlassungen während der Durchführung der BESTELLUNG in Bezug auf die Gesundheit, die Sicherheit, den Umweltschutz und die sozialen Pflichten gegenüber PW oder DRITTEN zurückzuführen sind.

13. DOKUMENTATION

13.1. Der LIEFERANT hat PW binnen der in der BESTELLUNG festgesetzten Frist und gemäß den zwischen PW und dem LIEFERANTEN vereinbarten Formen und Inhalten die vollständige DOKUMENTATION auszuhändigen.

13.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 13.1 hat PW das Recht, vor dem Beginn der Herstellung der WAREN die DOKUMENTATION zu überprüfen und zu kommentieren und den LIEFERANTEN anzuweisen, Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen ist der LIEFERANT verpflichtet, die vorgenannten Abänderungen vorzunehmen.

13.3. Der LIEFERANT bleibt im vollen Umfang verantwortlich für die Folgen, die sich aus Ungenauigkeit, Unvollständigkeit, Irrtum und/oder Auslassung in der PW übermittelten DOKUMENTATION ergeben, unabhängig davon, ob PW dem LIEFERANTEN bezüglich der DOKUMENTATION Vorbehalte und/oder Kommentare mitgeteilt hat oder nicht.

13.4. Sämtliche Daten und Informationen, wie zum Beispiel und ohne Einschränkung vom LIEFERANTEN oder seinen SUBUNTERNEHMERN im Zusammenhang mit den



WAREN oder Ersatzteilen der WAREN vorbereitete Zeichnungen, Anrisse, Entwürfe, Spezifikationen, Berechnungen, Aufzeichnungen, Modelle, Muster, Software, Computerdateien, Berichte, Montageanleitungen, Betriebsanleitungen, Wartungsanleitungen und sämtliche sonstigen Daten und Informationen, bilden Bestandteile der BESTELLUNG und sind PW rechtzeitig für die uneingeschränkte Nutzung im Hinblick auf die Montage, den Betrieb, die Änderung und Wartung der WAREN zur Verfügung zu stellen. Alle diese Daten und Informationen bilden Bestandteil der BESTELLUNG und gehen somit in das Eigentum von PW über.

14. MUSTER, MODELLE UND FORMEN

14.1. Sämtliche vom LIEFERANTEN gemäß der BESTELLUNG für PW gefertigten Muster, Modelle und Formen bilden einen festen Bestandteil der BESTELLUNG und gehen in das Eigentum von PW über.

14.2. Die Nutzung von Mustern, Modellen und Formen seitens des LIEFERANTEN wie in Artikel 14.1 festgelegt dient ausschließlich der Erfüllung der BESTELLUNG für PW.

14.3 Falls PW dem LIEFERANTEN Muster, Modelle und Formen zur Verfügung stellt, hat der LIEFERANT diese ihm anvertrauten Muster, Modelle und Formen sorgsam aufzubewahren und DRITTE den Zugang zu verwehren. Der LIEFERANT trägt sämtliche Kosten für die Lagerung und die Versicherung der besagten Muster, Modelle und Formen, solange diese sich in seinem Besitz befinden.

14.4. Die dem LIEFERANTEN gemäß Artikel 14.3 obliegenden Verpflichtungen beziehen sich gleichermaßen auf die vom LIEFERANTEN gemäß Artikel 14.1 und 14.2, zur Verfügung gestellten Muster, Modelle und Formen.

14.5. Der LIEFERANT hat PW die besagten Muster, Modelle und Formen unverzüglich auf erste Aufforderung zurückzugeben.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, jegliche ihm von PW mitgeteilten oder enthüllten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Die Pflicht des LIEFERANTEN bezieht sich sowohl auf schriftlich sowie mündlich vom LIEFERANTEN erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN.

15.2. Der LIEFERANT hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Enthüllung oder Veröffentlichung jeglicher ihm von PW mitgeteilten oder erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN an DRITTE zu verhindern. Der LIEFERANT untersagt sich, jegliche ihm von PW mitgeteilten oder erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von PW an DRITTE weiterzuleiten.

15.3. Der LIEFERANT darf die ihm von PW mitgeteilten oder erlangten ~~enthüllten~~ VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ausschließlich im Rahmen seiner



Geschäftsbeziehungen mit PW nutzen. Insbesondere erklärt und gewährleistet der LIEFERANT, dass er die vorgenannten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht zu eigenen Zwecken oder für die Bereitstellung von Dienstleistungen, Entwürfen, Engineering, Herstellung, Zusammenbau, Montage, Verkauf und/oder Wartung von WAREN und/oder sonstiger Leistungen zugunsten DRITTER nutzt.

15.4. Der LIEFERANT hat den Zugang zu den ihm von PW mitgeteilten oder erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN strengstens auf diejenigen Mitarbeiter und/oder SUBUNTERNEHMER zu beschränken, die die besagten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN im Hinblick auf die Ausführung und Wahrung ihrer vertraglichen Verpflichtungen benötigen. Er hat sicherzustellen, dass die besagten Mitarbeiter/Unternehmer die Bestimmungen von Artikel 15 einhalten und Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnen, die PW in ausreichender Weise Schutz bieten und sie davon abhalten, jegliche während der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu ihrer Kenntnis gelangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zu enthüllen oder zu nutzen, dies auch nach Beendigung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

15.5. Der LIEFERANT darf die ihm von PW mitgeteilten oder erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN in keinem Land der Welt, weder vollständig noch teilweise und weder unmittelbar noch über einen Mittelsmann nutzen, um Patente anzumelden oder gewerbliche Schutz- und Urheberrechte geltend zu machen, die auf den besagten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beruhen oder aus diesen vertraulichen Informationen abzuleiten sind. Diese Bestimmung findet Anwendungen auf sämtliche Länder der Welt.

15.6. Der LIEFERANT darf sich nicht vollständig oder teilweise auf die ihm von PW mitgeteilten oder erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN beziehen, um Eigentumsansprüche oder Vorbenutzungsrechte geltend zu machen.

15.7. Der LIEFERANT darf zu keinem Zeitpunkt, weder mittelbar noch unmittelbar, die Gültigkeit von Patentbriefen und/oder sonstigen der PW GRUPPE bereits gewährten oder anhängigen gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, die auf den besagten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und/oder WAREN beruhen, bestreiten oder in Frage stellen, oder Dritte dabei unterstützen oder dabei behilflich sein.

15.8. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels bleiben ungeachtet der Beendigung vertraglicher Beziehungen während einer Dauer von 15 Jahren nach Unterzeichnung der BESTELLUNG in vollem Umfang gültig,

16. GEISTIGES EIGENTUM

16.1. Geistiges Eigentumsrecht

16.1.1. Sämtliche Zeichnungen, Dokumente und Muster, Modelle und Formen, die dem LIEFERANTEN von PW zur Verfügung gestellt werden, sowie vorherige geistige Eigentumsrechte von PW bleiben Eigentum von PW.



16.1.2. Der LIEFERANT gewährleistet, dass weder die WAREN noch deren Verkauf oder Nutzung gemäß der BESTELLUNG jegliche GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE Dritter übertreten oder verletzen oder in sonstiger Weise beeinflussen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW und ihre KUNDEN frei und schadlos zu halten gegen jegliche von Dritten aufgrund einer vermeintlichen Verletzung deren geistigen Eigentumsrechte geltend gemachten Klagen, jedweilige Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Kosten, Anwaltshonorare, Ausgaben und Schäden.

16.1.3. Falls die WAREN den Gegenstand von Klagen oder Ansprüchen wegen Verletzung geistiger Eigentumsrechte bilden sollten, so hat der LIEFERANT auf eigene Kosten und in kürzester Zeit entweder das Recht für PW und/oder den KUNDEN, die besagten Waren zu nutzen oder die WAREN zu ändern beziehungsweise durch eine gleichwertige Ware zu ersetzen, die keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzt. Auf jeden Fall darf eine Änderung oder ein Ersetzen der WAREN weder eine Beschädigung noch eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit oder des bestimmungsmäßigen Gebrauchs der WAREN bewirken.

16.1.4. Falls der LIEFERANT versäumt, seinen hier festgelegten Pflichten nachzukommen, ist PW dazu berechtigt, die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen zu treffen und sämtliche durch das Fehlverhalten des LIEFERANTEN verursachten Kosten und/oder Verluste auszugleichen oder vom LIEFERANTEN ersetzt zu bekommen.

16.1.5. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 16 bleiben über die in Artikel 30 festgelegte Vertragsdauer hinaus gültig.

16.2. Entwicklungen

16.2.1. Sämtliche Entwicklungen sind Eigentum des LIEFERANTEN, sofern der LIEFERANT beweisen kann, dass die besagte(n) Entwicklung(en) und das/die damit verbundene(n) geistige(n) Eigentumsrecht(e) unabhängig von seitens der PW GRUPPE erlangten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN einzig und allein der Schöpfungskraft des LIEFERANTEN zu verdanken ist/sind. In diesem Fall bewirkt die Zahlung der BESTELLUNG die Bereitstellung eines unlimitierten Nutzungsrechtes und/oder einer unlimitierten Lizenz für PW, einschließlich des Rechtes für PW auf Übertragung/Vergabe vorgenannter unlimitierter Nutzungsrechte und/oder Vergabe einer unlimitierten Unterlizenz.

16.2.2. In sämtlichen anderen Fällen bleiben das alleinige Eigentum und der Rechtsanspruch auf diese Entwicklung(en) PW vorbehalten.

17. SUBUNTERNEHMER

Der LIEFERANT ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung von PW jegliche Verpflichtungen, Dienstleistungen oder Lieferungen im Zusammenhang mit der BESTELLUNG ganz oder teilweise an SUBUNTERNEHMER weiterzugeben. Auf jeden Fall trägt der LIEFERANT, im Falle der ausdrücklichen Genehmigung seitens PW, sämtliche Risiken und Kosten im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung von Lieferungen und/oder Leistungen durch einen SUBUNTERNEHMER. Die



Genehmigung seitens PW ~~und~~ befreit den LIEFERANTEN keineswegs von seinen Pflichten und Verbindlichkeiten, die er durch die Annahme der BESTELLUNG eingegangen ist.

18. ERWERB VON STAHLERZEUGNISSEN

Der LIEFERANT verpflichtet sich, bei jedem Kauf von Stahlerzeugnissen, die zur Herstellung der WAREN gemäß der BESTELLUNG dienen, den von einem Unternehmen der Arcelor-Mittal Gruppe hergestellten und/oder bearbeiteten Erzeugnissen den Vorzug zu geben, sofern wirtschaftliche und/oder qualitative Erwägungen dies zulassen.

19. LIEFERFRISTEN

19.1. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die BESTELLUNG unter strengster Einhaltung der vereinbarten Fristen zu erfüllen.

19.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW unverzüglich über mögliche Ereignisse, die sich auf die Einhaltung der vereinbarten Fristen auswirken könnten, schriftlich zu informieren. Der LIEFERANT hat die genauen Gründe, Folgen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Darüber hinaus hat er ausführlich darzulegen, welche Maßnahmen er zur Wiedergutmachung und sowie Vermeidung von Verzögerungen ergreift. Falls der LIEFERANT diese Verzögerung(en) selbst zu vertreten hat, so übernimmt er sämtliche Kosten für Korrekturmaßnahmen oder beschleunigende Maßnahmen.

19.3. Im Falle der Nichteinhaltung von FRISTEN durch Gründe, die allein dem LIEFERANTEN anzulasten sind, ist PW berechtigt, nachdem sie dem LIEFERANTEN eine angemessene Fristverlängerung eingeräumt hat, ohne weitere schriftliche Mitteilung für sämtliche PW entstandenen Kosten und Schäden vom LIEFERANTEN eine angemessene Entschädigung zu fordern, unbeschadet sämtlicher weiterer sich aus der BESTELLUNG und dem GESETZ ergebenden Rechte von PW. Die Zahlung einer Entschädigung befreit den LIEFERANTEN nicht von seinen übrigen aus der BESTELLUNG und dem GESETZ resultierenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

19.4. Die Tatsache, dass PW eine Nichteinhaltung und/oder Abweichung der FRISTEN seitens des LIEFERANTEN annimmt, sei es ausdrücklich oder konkludent, bedeutet keinerlei Verzicht von PW auf jegliche Rechte oder Ansprüche, insbesondere des Rechts auf Zahlung einer Entschädigung und/oder Geltendmachung eines Schadensersatzes für jegliche PW durch die Nichteinhaltung der oben genannten Bestimmungen seitens des LIEFERANTEN entstehenden Kosten und Schäden.

19.5. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW rechtzeitig jegliche Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die dem KUNDEN den Import der WAREN ermöglicht. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Auflage seitens des LIEFERANTEN haftet Letzterer für die PW daraus entstehenden Kosten und Schäden.



20. WERKSTATTPRÜFUNGEN

20.1. Während der Durchführung der BESTELLUNG ist PW berechtigt, den Fortschritt, die ordnungsmäßige und auftragskonforme Durchführung der BESTELLUNG mittels WERKSTATTPRÜFUNGEN und/oder von PW angemessenen oder sonstige für als zweckmäßig erachteten Maßnahmen, zu prüfen. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist der LIEFERANT auf jedem Fall dazu verpflichtet, selbst WERKSTATTPRÜFUNGEN durchzuführen, um sicher zu stellen, dass die WAREN den Bestimmungen der BESTELLUNG entsprechen.

20.2. WERKSTATTPRÜFUNGEN können jederzeit während den üblichen Arbeitszeiten in Anwesenheit von PW durchgeführt werden. Der LIEFERANT ist unter allen Umständen verpflichtet, PW rechtzeitig mitzuteilen, wann diese WERKSTATTPRÜFUNGEN stattfinden, damit PW alle nötigen Vorbereitungen treffen kann, um an diesen WERKSTATTPRÜFUNGEN teilzunehmen. Der LIEFERANT und seine SUBUNTERNEHMER haben PW, deren KUNDEN und allen sonstigen herangezogenen Drittunternehmen den Zugang zu den Räumlichkeiten des LIEFERANTEN und seiner SUBUNTERNEHMER zu ermöglichen.

20.3. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in der BESTELLUNG haben die vom LIEFERANTEN durchgeführten WERKSTATTPRÜFUNGEN dem neuesten Stand der Technik und Verfahrensweisen zu entsprechen. Die Ergebnisse der einzelnen WERKSTATTPRÜFUNGEN sind in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, der PW unmittelbar nach Durchführung der WERKSTATTPRÜFUNGEN vorzulegen ist.

20.4. Unabhängig davon, ob die WERKSTATTPRÜFUNGEN vom LIEFERANTEN, einem SUBUNTERNEHMER, von PW und/oder von einem sonstigen herangezogenen Drittunternehmen durchgeführt werden, befreien die WERKSTATTPRÜFUNGEN den LIEFERANTEN keineswegs von seinen in der BESTELLUNG festgelegten Pflichten und Verbindlichkeiten, namentlich jedoch ohne Einschränkung in Bezug auf die Konformität der WAREN mit der BESTELLUNG in den darin enthaltenen FRISTEN.

20.5. Sofern die Bestimmungen in Artikel 20.6 nicht zur Anwendung kommen, hat jede der in der BESTELLUNG angegebenen Parteien die ihr durch die besagten WERKSTATTPRÜFUNGEN entstehenden Kosten selbst zu tragen.

20.6. Falls die WERKSTATTPRÜFUNGEN aus Gründen, die der LIEFERANT zu vertreten hat, nicht vollständig durchgeführt werden können, oder im Falle während der WERKSTATTPRÜFUNG festgestellten Mängel der WAREN oder Teilen davon mit der BESTELLUNG oder sonstigen Bestimmungen, ist der LIEFERANT verpflichtet, die entsprechenden Mängel auf eigene Kosten sowie in der kürzest möglicher Frist vollständig zu beheben. Daraufhin ist die WERKSTATTPRÜFUNG vom LIEFERANTEN zu wiederholen. Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Wiederholung der WERKSTATTPRÜFUNGEN entstehenden Kosten, einschließlich der von PW und dem KUNDEN, sind vom LIEFERANTEN in vollem Umfang zu tragen. Die Mängelbeseitigung und die Wiederholung der WERKSTATTPRÜFUNGEN sind ohne unangemessene Verzögerung und ohne Beeinträchtigung der FRISTEN durchzuführen.



20.7. Falls der LIEFERANT nicht in der Lage ist, die Mängel an den WAREN oder an Teilen davon rechtzeitig zu beheben, ist PW berechtigt, auf Kosten des LIEFERANTEN, entweder die BESTELLUNG zu stornieren, Ersatz für die WAREN zu beanspruchen oder die Mängel durch eigene Maßnahmen, beziehungsweise durch Maßnahmen eines Drittenunternehmens, zu beseitigen.

21. ABNAHME

21.1. Eine Empfangsbestätigung der WAREN, entweder durch die Unterzeichnung des Lieferscheins oder in einer anderen Form, stellt keine Abnahme der WAREN in Bezug auf deren Eigenschaften, Qualität und Leistung dar.

21.2. PW ist berechtigt, vor der Abnahme der WAREN, sämtliche erforderlichen förmlichen Abnahmeprüfungen durchzuführen, um zu sicherzustellen, dass die WAREN der BESTELLUNG entsprechen.

21.3. Ungeachtet dieser Prüfungen ist der LIEFERANT nicht von seinen Verpflichtungen gemäß der BESTELLUNG und/oder dem GESETZ entbunden, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Konformität der WAREN mit der BESTELLUNG und/oder dem GESETZ.

21.4. Falls die BESTELLUNG ausdrücklich Abnahmeprüfungen vorsieht, um zu belegen, dass die WAREN die Bestimmungen der BESTELLUNGEN in Bezug auf die Beschaffenheit, Qualität und Leistung der WAREN erfüllt, ist die ENDABNAHME der WAREN nach erfolgreicher Prüfung von seitens PW zu schriftlich bestätigen.

21.5. Die ENDABNAHME ist vom LIEFERANTEN schriftlich anzufordern und durch ein Zertifikat zu dokumentieren, welches von PW am Ablaufdatum der Garantiezeit ausgestellt wird und bestätigt, dass sämtliche Verpflichtungen des LIEFERANTEN vollständig gemäß den Bestimmungen der BESTELLUNG erfüllt sind.

21.6. Jede einzelne Abnahme, sei es eine VORLÄUFIGE ABNAHME oder eine ENDABNAHME, ist in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden schriftlichen Bericht festzuhalten.

21.7. Sämtliche sonstigen Bestimmungen betreffend die Abnahmeprüfungen unterliegen den Allgemeinen Prüf- und Abnahmebestimmungen („General Conditions related to tests and acceptance GCTA“) die einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden und auf www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden können.

22. TRANSPORT, VERSAND, VERPACKUNG, LIEFERUNG

22.1. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Regelung in der BESTELLUNG erfolgt der Versand stets DDU - unverzollt geliefert (angegebener Bestimmungsort) gemäß den INCOTERMS.

22.2. Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von PW.



22.3. Für die Lieferung von WAREN an PAUL WURTH S.A. (Luxembourg) ist für die Anlieferung der WAREN der folgende Zeitplan einzuhalten: Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen in Luxembourg kann eine Anlieferung von WAREN nicht erfolgen.

22.4. Bei der Lieferung von WAREN an PW oder an den STANDORT ist der LIEFERANT zur Einhaltung der am STANDORT oder auf dem Firmengelände von PW geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen verpflichtet.

22.5. Für die Verpackung, die Kennzeichnung, den Versand und die Lieferung hat sich der LIEFERANT strengstens an die Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Versandvorschriften („Instructions for packing, marking and shipping“) zu halten, die vom LIEFERANTEN auf der Webseite von PW unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden können.

23. RISIKOÜBERTRAGUNG

23.1. Falls die WAREN den Gegenstand einer VORLÄUFIGEN ABNAHME bilden, so erfolgt die Übertragung der Risiken bezüglich der WAREN auf PW am Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME. In allen anderen Fällen fällt das Risiko bezüglich der Waren gemäß den INCOTERMS. Die Übertragung der Risiken befreit den LIEFERANTEN keineswegs von seinen in der BESTELLUNG und in den GESETZEN festgelegten sonstigen Verpflichtungen.

24. GARANTIE

24.1. Der LIEFERANT garantiert, dass die WAREN sämtlichen Vorgaben der BESTELLUNG und/oder den GESETZEN entsprechen. Die WAREN müssen insbesondere den in der BESTELLUNG festgelegten Verwendungszweck, die Beschaffenheitsmerkmalen, die Qualität, die Leistungsgarantien und -eigenschaften und die zugesicherten sonstigen Eigenschaften erfüllen. Die WAREN müssen in neuem Zustand und frei von Mängeln bezüglich Herstellung, Bauweise, Materialien and Ausführung sein. Die WAREN müssen frei von jeglichen Rechtsansprüchen Dritter sein, und der LIEFERANT muss einen eindeutigen, unanfechtbaren Rechtstitel in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen vorweisen. Die WAREN müssen auf jeden Fall sämtlichen anwendbaren GESETZEN, namentlich in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, genügen.

Die vorliegende Klausel darf weder als Änderung der in Artikel 16 aufgeführten Vertragsbedingungen ausgelegt werden noch diese in irgendeiner Weise einschränken.

24.2. Falls in der Bestellung nicht anders aufgeführt, beträgt die Garantiezeit:

zehn (10) Jahre für Gebäude und Bauwerke,

zwei (2) Jahre für alle sonstigen WAREN und/oder Dienstleistungen,



jeweils gerechnet ab Datum der Abnahme der WAREN seitens PW oder, falls die BESTELLUNG ausdrücklich Abnahmeprüfungen vorsieht, um zu belegen, dass die WAREN in Bezug auf den Verwendungszweck, die Beschaffenheitsmerkmale, die Qualität, die Leistungsgarantien und -eigenschaften sowie die zugesicherten sonstigen Eigenschaften erfüllen mit den Bestimmungen der BESTELLUNG übereinstimmen, ab Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME der WAREN.

24.3. Der LIEFERANT garantiert die Verfügbarkeit von entweder vom LIEFERANTEN und/oder dessen SUBUNTERNEHMERN hergestellten, patentierten oder nicht patentierten Ersatzteilen für die WAREN während einer Dauer von mindestens zehn (10) Jahren gerechnet ab Datum der Abnahme der WAREN seitens PW oder, falls die BESTELLUNG ausdrücklich Abnahmeprüfungen vorsieht, um zu belegen, dass die WAREN in Bezug auf Eigenschaften, Qualität und Leistung mit den Bestimmungen der BESTELLUNG übereinstimmen, ab Datum der VORLÄUFIGEN ABNAHME der WAREN.

24.4. Falls PW den LIEFERANTEN innerhalb der Garantiezeit in schriftlicher Form über Mängel oder die Nichtübereinstimmung der WAREN, oder Teilen davon, gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der BESTELLUNG informiert, ist der LIEFERANT verpflichtet, auf erste Aufforderung von PW unverzüglich jegliche für die Behebung solcher Mängel oder Nichterfüllungen erforderlichen Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen ist PW berechtigt, nach freiem Ermessen entweder Reparaturen, Korrekturen, Änderungen, Ersatz oder die neue Herstellung im Hinblick auf die Beseitigung sämtlicher oder eines Teils der Mängel der WAREN zu fordern. Der LIEFERANT hat auf jeden Fall sämtliche Risiken und Kosten (einschließlich der damit verbundenen Kosten für PW) der Mängelbeseitigung, einschließlich, unter anderem, der Kosten für Arbeiten am Standort, Reisespesen, Zollgebühren, usw. zu tragen.

24.5. Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Wiederherstellungsarbeiten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der BESTELLUNG und entsprechend eines vom LIEFERANTEN festgelegten Programms, und einer von ihm definierten Methodologie, die von PW akzeptiert wurden, durchzuführen und abzuschließen.

In diesem Fall obliegt es dem LIEFERANTEN, fehlerfreie WAREN oder fehlerfreie Teile davon, bereitzustellen. Letztere müssen namentlich den in der BESTELLUNG dargelegten Verwendungszweck, die Beschaffenheitsmerkmale, die Qualität, die Leistungsgarantien und -eigenschaften sowie die zugesicherten sonstigen Eigenschaften entsprechen. Falls der LIEFERANT die fehlerhaften WAREN ganz oder teilweise in Besitz nehmen möchte, so trägt er die alleinige Verantwortung für deren Abholung und sämtliche Kosten für deren Handhabung und Transport und sämtliche sonstigen damit verbundenen Auslagen.

24.6. Die Wiederherstellungsarbeiten, die Reparatur oder der Ersatz von fehlerhaften WAREN und/oder Teilen davon und/oder die gegebenenfalls geforderte Wiederholung von Abnahmeprüfungen dürfen nicht im Widerspruch zum Interesse des KUNDEN stehen, den betriebsbereiten Zustand seiner Betriebsanlagen oder Teile davon zu erhalten. Aus diesem Grunde ist PW im Falle eines Interessenkonfliktes berechtigt, die Wiederherstellungsarbeiten, die Reparatur oder den Ersatz oder die Wiederholung von Abnahmeprüfungen auf ein späteres Datum zu verschieben, welches für PW und den



KUNDEN annehmbar ist, vorausgesetzt, es besteht keine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit.

24.7. Falls (I) der LIEFERANT binnen einer gebührenden Frist nach der Benachrichtigung durch PW keine der in Artikel 24.4 festgelegten Maßnahmen ergreift, oder (II) im Notfall oder (III) wenn das Risiko von unverhältnismäßig hohen Schäden besteht, ist PW berechtigt, ohne weitere Benachrichtigung des LIEFERANTEN und unbeschadet jeglicher sonstiger Rechte, selbst oder durch ein Drittunternehmen auf Kosten und Risiken des LIEFERANTEN Wiederherstellungsarbeiten durchzuführen. Dies entbindet den LIEFERANTEN keineswegs von seinen in der BESTELLUNG festgelegten Pflichten.

24.8. Falls PW den LIEFERANTEN binnen der Garantiezeit über Mängel oder Nichtübereinstimmungen der WAREN oder Teilen davon mit der BESTELLUNG informiert, wird die Garantiezeit für die WAREN oder für die betreffenden Teile davon solange ausgesetzt, bis der LIEFERANT die Mängel beseitigt hat. Die Garantiezeit wird um die Dauer der Aussetzungszeit verlängert. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden ebenfalls Anwendung auf Artikel 24.6.

24.9. Die Garantiezeit für alle reparierten, ersetzten oder geänderten WAREN oder Teile davon beginnt, wie in Artikel 24.2 festgelegt, am Datum, an dem der Ersatz, die Reparatur oder die Änderung abgeschlossen und von PW abgenommen und durch die Ausstellung eines Zertifikats dokumentiert wird, erneut zu laufen.

24.10. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW sowie deren Kunden und/oder Dritte schadlos und frei zu halten von jeglichen Schäden, materiellen Verlusten und/oder Vermögensschäden sowie deren Folgen, welche PW sowie deren Kunden und/oder Dritten als Folge von mangelhaften WAREN oder Teilen davon entstehen können.

25. HAFTPFLICHT

25.1. Der LIEFERANT haftet für sämtliche Unfälle, Verluste und Schäden, die PW, deren Mitarbeitern und Vertretern, KUNDEN und Dritten infolge der Nichterfüllung seitens des LIEFERANTEN irgendeiner seiner in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen oder infolge einer fahrlässigen oder ungerechtfertigten Handlung oder Unterlassung seitens des LIEFERANTEN, dessen Angestellten, Agenten, Vertreter und/oder SUBUNTERNEHMER im Zusammenhang mit der BESTELLUNG entstehen. In Ermangelung einer ausdrücklichen, schriftlichen gegenteiligen Vereinbarung ist die Haftpflicht des LIEFERANTEN für die aufgelisteten Schäden unbegrenzt. Die Begrenzung der Haftpflicht des LIEFERANTEN im Falle von Personenschäden ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

25.2. Der LIEFERANT verpflichtet sich, PW schadlos und frei zu halten gegen jegliche Klagen, Ansprüche und Forderungen in Verbindung mit Artikel 25.1., einschließlich jeglicher Klagen, Ansprüchen und Forderungen Dritter. Diese Schadloshaltung seitens des LIEFERANTEN erstreckt sich auf sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und/oder sonstigen Verpflichtungen (einschließlich, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein, die damit verbundenen Anwaltshonorare und Gerichtskosten).



26. VERSICHERUNGEN

26.1. Der LIEFERANT hat sämtliche für die Deckung der in der BESTELLUNG oder im GESETZ festgelegten Verpflichtungen erforderlichen Versicherungen abzuschließen oder gegebenenfalls aufrecht zu erhalten.

26.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, PW auf deren erste Aufforderung Zertifikate seiner Versicherungsgeber, welche das wirksame Bestehen und die Gültigkeit des entsprechenden Versicherungsschutzes und die Zahlung der entsprechenden Versicherungsprämien belegen, vorzulegen. Diese Zertifikate sind nach jeweiligem Ablauf zu ersetzen und/oder zu erneuern.

27. WERBUNG

Der LIEFERANT verpflichtet sich, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von PW weder für Werbezwecke noch zum Zwecke irgendwelcher sonstiger Veröffentlichungen, wie zum Beispiel Artikel, Fotografien, Filme oder Werbeplakate auf die BESTELLUNG oder seine vertraglichen Beziehungen mit PW zu verweisen.

28. AUFHEBUNG

28.1. PW kann die Durchführung der BESTELLUNG oder beliebiger Teile davon jederzeit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den LIEFERANTEN aufheben. Bei Erhalt der entsprechenden Mitteilung hat der LIEFERANT unverzüglich alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit den von der Aufhebung betroffenen WAREN einzustellen. Die nicht von dieser Aufhebung betroffenen WAREN sind entsprechend der BESTELLUNG weiterzubearbeiten.

28.2. Der LIEFERANT trägt während der Dauer der Aufhebung die Verantwortung für Lagerung, Pflege, Aufbewahrung, Verlustrisiko und Schäden sämtlicher WAREN oder bereits gefertigter Teile davon.

28.3. Falls die Aufhebung länger als insgesamt neunzig (90) TAGE andauert, werden sämtliche auf die gemäß dem vorliegenden Artikel erfolgte Anweisung von PW zurückzuführenden zusätzlichen Ausgaben und Kosten unverzüglich ermittelt und von den VERTRAGSPARTEIEN beglichen.

28.4. PW kann jederzeit die Wiederaufnahme der von der Aufhebung betroffenen WAREN oder Teile davon verfügen, indem er dem LIEFERANTEN eine entsprechende schriftliche Mitteilung zukommen lässt. In diesem Fall sind die FRISTEN lediglich um die Dauer der Aufhebung zu verlängern. Nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung von PW hat der LIEFERANT die von der Aufhebung betroffenen WAREN unverzüglich wieder aufzunehmen.



29. NICHTERFÜLLUNG SEITENS DES LIEFERANTEN

29.1. Die Nichterfüllung jeglicher Verpflichtungen des LIEFERANTEN gemäß der BESTELLUNG berechtigt PW, ohne Einschränkung und unbeschadet sämtlicher sonstigen Rechte von PW, die folgenden Rechtsmittel zu ergreifen und somit:

- (I) den LIEFERANTEN unverzüglich und ohne Beschränkung der Mittel dazu zu zwingen, die BESTELLUNG auszuführen,
- (II) den Zeitpunkt der Abnahme, der VORLÄUFIGEN ABNAHME oder der ENDABNAHME der WAREN zu verschieben,
- (III) gegebenenfalls in der BESTELLUNG festgelegte Vertragsstrafen anzuwenden,
- (IV) nach vorheriger förmlicher Mitteilung wie im vorliegenden Artikel unter 29.2 angeben:
 - a. den LIEFERANTEN zu ersetzen oder ein von PW ausgewähltes Drittunternehmen auf Kosten und Risiken des LIEFERANTEN damit zu beauftragen, die vom LIEFERANTEN nicht eingehaltenen beziehungsweise nicht gemäß der BESTELLUNG durchgeführten Verpflichtungen oder Teile davon, zu erfüllen;
 - b. eine Entschädigung für die PW entstandenen Kosten zu erwirken;
 - c. die BESTELLUNG auf Kosten und Verantwortung des LIEFERANTEN zu stornieren;
 - d. eine Schadensersatzklage gegen den LIEFERANTEN einzureichen.

Die Nichterfüllung jeglicher in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen des LIEFERANTEN schließt unter anderem folgende Punkte ein:

- (I) Vertragsbruch;
- (II) Nichtausführung oder unbefriedigende Ausführung der BESTELLUNG oder von Teilen davon;
- (III) Nichtübereinstimmung der WAREN mit den GESETZEN und /oder der BESTELLUNG;
- (IV) Nichtübereinstimmung mit den sicherheits- und umweltrelevanten GESETZEN und den am STANDORT geltenden Bestimmungen;
- (V) Abgabe der BESTELLUNG oder von Teilen davon an einen SUBUNTERNEHMER unter Missachtung der Bestimmungen der BESTELLUNG;
- (VI) Nichtbeachtung der Lieferfristen der BESTELLUNG oder von Teilen davon;
- (VII) Weitergabe der BESTELLUNG und/oder jeglicher sich daraus ergebenden Verpflichtungen an nicht von PW genehmigte Dritte.

29.2. Auf jeden Fall fordert PW im Falle der Nichterfüllung seitens des LIEFERANTEN, wie im Artikel 29.1 angegeben, den LIEFERANTEN schriftlich auf, seine Nichterfüllung zu gemäß den Bestimmungen der BESTELLUNG zu beheben. Bei Erhalt der besagten schriftlicher Aufforderung ist der LIEFERANT verpflichtet, PW umgehend einen detaillierten und plausiblen Plan mit den zur Behebung seiner Nichterfüllung binnen einer angemessenen FRIST geeigneten Korrektur- und/oder Beschleunigungsmaßnahmen zu unterbreiten.



29.3. Falls der LIEFERANT es versäumt, PW den besagten Plan mit den Korrektur- und/oder Beschleunigungsmaßnahmen zu unterbreiten oder diesen nicht ausführt, ist PW berechtigt, jegliche in Artikel 29.1 vorgesehenen Rechte und/oder Rechtsmittel einzusetzen.

29.4. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen kann PW im Notfall, namentlich aus Sicherheitsgründen und/oder bei Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden, darauf verzichten, dem LIEFERANTEN eine vorherige schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen. In solchen Fällen ist PW berechtigt, sämtliche für die Begrenzung der auf die Nichterfüllung des LIEFERANTEN zurückzuführenden Schäden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. PW verpflichtet sich, dem LIEFERANTEN unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen.

30. STORNIERUNG

30.1. Stornierung seitens PW aus dem LIEFERANTEN nicht anlastbaren Gründen

30.1.1. PW kann die BESTELLUNG oder Teile davon zu jeder Zeit und nach freiem Ermessen, mit oder ohne Begründung, durch schriftliche Mitteilung an den LIEFERANTEN, stornieren.

30.1.2. Nach Erhalt der schriftlichen Kündigung hat der LIEFERANT unverzüglich alle in der BESTELLUNG vorgesehenen und von der Stornierung betroffenen Arbeiten einzustellen. Der LIEFERANT ist verpflichtet, unverzüglich alle im Zusammenhang mit der BESTELLUNG oder Teilen davon verbundenen Vereinbarungen mit seinen SUBUNTERNEHMER und/oder Dritten zu kündigen.

30.2 Stornierung seitens PW aus dem LIEFERANTEN anlastbaren Gründen

30.2.1. Falls der LIEFERANT die Mängel nicht beseitigt oder keine Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, wie in Artikel 29 erwähnt, eingeleitet hat, kann PW die BESTELLUNG oder Teile davon mit förmlicher Ankündigung mit sofortiger Wirkung stornieren.

30.2.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 29 ist PW berechtigt, bei Eintritt einer oder mehrerer der nachstehend aufgeführten Ereignisse die BESTELLUNG mit förmlicher Ankündigung mit sofortiger Wirkung zu stornieren:

- (I) Falls die finanzielle Situation des LIEFERANTEN nach Einschätzung von PW die ordnungsgemäße und/oder termingerechte Ausführung der betreffenden BESTELLUNG verhindern könnte;
- (II) Falls der LIEFERANT den Gegenstand einer Kapitalmaßnahme und/oder eines Gerichtsverfahrens, wie z. B. Insolvenz, Liquidation, Geschäftsauflösung, Geschäftsaufgabe, Überschuldung, Konkursverfahren oder ähnlicher Rechtsverfahren bildet;



(III) Falls wesentliche Veränderungen der rechtlichen Unternehmensstruktur des LIEFERANTEN oder grundlegende Änderungen betreffend die Kontrolle über die Kapitalanteile des LIEFERANTEN eintreten.

30.3. Folgen der Stornierung

30.3.1. Bei jeder Art der im vorliegenden Artikel angeführten Stornierung und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10 sind die finanziellen Folgen zu regeln wie folgt:

(I) Im Falle der Stornierung gemäß den Bestimmungen in Artikel 30.1 entschädigt PW den LIEFERANTEN:

- a. für sämtliche vor dem Stornierungsdatum gemäß der BESTELLUNG fertiggestellten WAREN,
- b. für die ordnungsgemäß dokumentierten und nachweisbaren direkten Kosten für die in Bearbeitung befindlichen WAREN,
- c. für die ordnungsgemäß dokumentierten und nachweisbaren direkten Kosten, die dem LIEFERANTEN durch die Stornierung entstehen.

Weitere Forderungen des LIEFERANTEN in Bezug auf die Stornierung, insbesondere weitere Entschädigungsansprüche für indirekte Kosten, wie Gewinnausfälle, Vertragsverluste oder nicht umgelegte Gemeinkosten, werden nicht anerkannt.

(II) Im Falle der Kündigung gemäß den Bestimmungen in Artikel 30.2,

- a) entschädigt PW den LIEFERANTEN für sämtliche vor dem Stornierungsdatum fertiggestellten und mit den Bestimmungen der BESTELLUNG übereinstimmenden WAREN;
- b) kann PW nach freiem Ermessen die in Bearbeitung befindlichen WAREN in Besitz nehmen und die ordnungsgemäß dokumentierten und nachweisbaren direkten Kosten für diese WAREN erstatten;
- c) trägt der LIEFERANT die volle Verantwortung für die PW für die Durchführung der BESTELLUNG entstehende Kosten und Ausgaben, sowie auch für jegliche Schäden, für die PW aufgrund der Nichterfüllung der BESTELLUNG seitens des LIEFERANTEN aufkommen müsste.

30.3.2. In Anbetracht der vorstehenden Bestimmungen sind die von PW im Rahmen des Fortschritts der BESTELLUNG zum Datum des Inkrafttretens der Stornierung geleisteten Überzahlungen und Unterzahlungen unverzüglich ab dem Datum des Inkrafttretens der Stornierung der Bestellung vom LIEFERANTEN an PW oder umgedreht zu zahlen oder zurückzuerstatten. Die Stornierung tritt in mit Zugang der auf diese Rechtsfolge an den LIEFERANTEN von PW übersandten Stornierung seitens PW und Eingang in den Machtbereich des LIEFERANTEN.



30.3.3. Im Falle der wie vorstehend aufgeführt erfolgten Stornierung und unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10.1 gehen die von PW bezahlten WAREN oder Teile davon in das Eigentum von PW über. Der LIEFERANT hat PW die betreffenden WAREN oder Teile davon zur Verfügung zu stellen und den Besitz zu verschaffen.

30.3.4. Nach der Stornierung der BESTELLUNG ist der LIEFERANT ohne weitere Aufforderung verpflichtet, PW spätestens innerhalb von 14 TAGEN sämtliche Zeichnungen, Dokumentationen und/oder VERTRAULICHE INFORMATIONEN und/oder sonstige Materialien, die dem LIEFERANTEN von PW zu Verfügung gestellt worden waren, an die PW zurückzugeben.

30.3.5. Die Stornierung ~~des~~ der BESTELLUNG gemäß den Bestimmungen in Artikel 30.1 und 30.2 erfolgt unbeschadet sämtlicher sonstigen Rechte von PW.

31. HÖHERE GEWALT

31.1. Weder PW noch der LIEFERANT können wegen Nichterfüllung ihrer jeweiligen in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen haftbar gemacht werden, wenn diese Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wurde, d. h. durch ein unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis, auf das beide Vertragsparteien nach menschlichem Ermessen keinen Einfluss haben und das die Erfüllung der Verpflichtungen der betroffenen Parteien gemäß der BESTELLUNG verhindert. Lediglich die von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa mit Sitz in Genf im März 1953 im Dokument ME 188 in Artikel 10.1 der „Allgemeine Lieferbedingungen für den Export von Anlagen und Maschinen« empfohlenen Ereignisse gelten als Fälle höherer Gewalt. Das besagte Dokument kann vom LIEFERANTEN von der Webseite von PW unter www.paulwurth.com/dl.html heruntergeladen werden.

31.2. Falls ein solcher Fall höherer Gewalt eintritt und die beteiligten Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer in der BESTELLUNG festgelegten Verpflichtungen hindert, hat die betroffene Partei (I) die andere Partei binnen zwei (2) Tagen nach Eintreten der höheren Gewalt ordnungsgemäß schriftlich darüber zu informieren. Des Weiteren hat die betroffene Partei (II) alle der Abschwächung der Auswirkungen des besagten Ereignisses dienlichen Maßnahmen und Handlungen einzuleiten. Diesen schriftlichen Mitteilungen sind die erforderlichen amtlichen Bescheinigungen der höheren Gewalt beizufügen.

31.3. Falls sich die Durchführung der BESTELLUNG trotz der Einleitung der in Artikel 19.2 vorgesehenen Maßnahmen und Handlungen als unmöglich erweist oder für mehr als drei (3) Monate gerechnet ab Datum der Benachrichtigung über das Eintreten höherer Gewalt, verschoben werden muss, kann die Bestellung von jeder beteiligten Partei binnen fünfzehn Tagen schriftlich storniert werden.

31.4. Auf jeden Fall hat jede Partei die ihr ab Eintritt bis zum Ende der höheren Gewalt oder bis zum Datum der Stornierung der BESTELLUNG gemäß dem vorliegenden Artikel entstehenden Kosten und Ausgaben selbst zu tragen.



32. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls sich irgendeine Bestimmung der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und der BESTELLUNG aufgrund irgendwelcher Gesetze als gesetzeswidrig, ungültig oder nicht vollstreckbar erweisen sollte, behalten alle übrigen Bestimmungen der vorliegenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ und/oder der BESTELLUNG ihre Gültigkeit. Die PARTEIEN vereinbaren hiermit, die betreffende(n) rechtsunwirksame(n) Bestimmung(en) durch (eine) Bestimmung(en) zu ersetzen, die dieselbe oder eine gleichwertige Wirkung oder Bedeutung hat/haben wie die gesetzeswidrige(n), ungültige(n) oder nicht vollstreckbare(n) Bestimmung(en), oder zumindest dem ursprünglich von den PARTEIEN vereinbarten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt.

33. STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT

33.1. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung in der BESTELLUNG unterliegen die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die BESTELLUNG beziehungsweise deren rechtliche Auslegung ausschließlich den Gesetzen des Ortes an dem der Gesellschaftssitz von PW niedergelassen ist, unter Ausschluss des internationalen Zivilrechts, der internationalen Rechtsnormen und des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG).”

33.2. Mit der Annahme der BESTELLUNG akzeptiert der LIEFERANT die Zuständigkeit der Gerichte am Niederlassungsort von PW. Sämtliche sich aus oder in Verbindung mit der BESTELLUNG ergebenden Rechtsansprüche oder Rechtsstreite werden unbeachtet der Art oder Ursache des Rechtsanspruches oder Rechtsstreites durch das zuständige Gericht am Ort der Niederlassung von PW beigelegt. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen behält sich PW das Recht vor, das am Ort des Gesellschaftssitzes, der Filiale, Geschäftsstelle oder Niederlassung des LIEFERANTEN oder am Ort, an dem die BESTELLUNG geliefert wurde oder hätte geliefert werden sollen, zuständige Gericht mit ihren Rechtsansprüchen oder Rechtstreiten zu befassen.

34. KOMMUNIKATIONSFORMEN

34.1. Sämtliche gemäß den Bestimmungen der BESTELLUNG zu verfassenden schriftlichen und förmlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen können per Faksimile (Fax) übersendet werden, sofern diese schriftlichen und förmlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen vom jeweiligen Absender unterzeichnet wurden. Gleichnamige schriftlichen und förmlichen Mitteilungen und Benachrichtigungen sind in der kürzest möglichen Frist durch einen öffentlichen oder privaten Kurierdienst dem jeweiligen Empfänger im Original zuzustellen.

34.2. Als Empfangsdatum der jeweiligen Mitteilungen und Benachrichtigungen gilt das Datum der Mitteilung wenn diese vor 12 Uhr mittags an einem normalen Werktag beim Empfänger eingegangen ist; ansonsten gilt als Empfangsdatum der auf den Übersendung der Mitteilung folgende Werktag. Die Unterzeichnung von Dokumenten kann nicht mit der



Begründung verweigert werden, dass das Dokument per Fax gesendet oder empfangen wurde.